



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29 01 2013
Seite 1 von 1

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1



Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

AG 2820 – III B 1
EA 7100 - 1.24 - III B 7

40221 Düsseldorf

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Aktualisierung der Landtags-Vorlage 16/311 vom 24. Oktober 2012 zur
Portigon AG und Ersten Abwicklungsanstalt**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorge-
nannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



29 Jan. 2013

Seite 1 von 4

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Aktualisierung der Landtags-Vorlage 16/311 vom 24. Oktober
2012 zur Portigon AG und Ersten Abwicklungsanstalt**

Die FDP-Fraktion hat anlässlich des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 des Haushaltsplanentwurfs 2013 um eine Aktualisierung der Landtags-Vorlage 16/311 zur Portigon AG und der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) gebeten.

**Prozessrisiken aus der Beteiligung der WestLB an LIBOR-
Manipulationen**

Ausführliche Informationen zu den Vorwürfen einer LIBOR-Manipulation finden sich im öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht 2011 sowie in dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2012 der WestLB AG. Eine Erwähnung im Jahresabschluss 2012 entfällt, da die Risiken aus diesen Verfahren auf die EAA übergegangen sind. Aktuell sind gegen die WestLB AG / Portigon AG insgesamt 33 Einzelklagen im Zusammenhang mit angeblichen Pflichtverletzungen bei der Quotierung des LIBOR-Zinssatzes anhängig bzw. erhoben worden. Die Einzelklagen wurden – zusammen mit den gleichlautenden Verfahren gegen nahezu alle der 16 Kreditinstitute, die im Rahmen des sogenannten LIBOR-Panels der British Bankers Association (BBA) arbeitstäglich Zinsquotierungen an die BBA gemeldet hatten – in drei parallel verlaufenden Sammelklagen vor dem Gericht in New York zusammengefasst. Den Instituten wird vorgeworfen, zwischen 2006 und 2009 den LIBOR-Zinssatz durch die Übermittlung wissentlich falscher Zinssätze manipuliert zu haben, um dadurch die tatsächlichen Refinanzierungskosten zu verschleiern und sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Eine Gerichtsentscheidung hinsichtlich der Beantragung einer Teilabweisung der Klagen wird für Ende Frühjahr 2013 erwartet; eine Entscheidung insgesamt wird voraussichtlich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

noch Jahre auf sich warten lassen. Neben diesen Zivilklagen wurden durch die Generalstaatsanwälte der Bundesstaaten New York und Florida neue Untersuchungsverfahren gegen die Portigon AG sowie sieben andere in den USA tätige Banken eingeleitet, die sich auch auf die Handelsbereiche der Bank sowie einen Zeitraum seit 2002 beziehen.

Die Portigon AG hat überzeugend dargelegt, warum sie die gegen sie erhobenen Vorwürfe für unbegründet hält. Sie sieht deshalb keine Notwendigkeit, eine Rückstellung für mögliche Schadensersatzansprüche zu bilden. Die Erste Abwicklungsanstalt teilt diese Einschätzung.

Prozessrisiken aus Swap-Zinsgeschäften und einer möglichen falschen Beratung durch die WestLB AG

In 2011 sowie im Geschäftsjahr 2012 hat eine Vielzahl von Kommunen die WestLB AG wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit Derivategeschäften verklagt bzw. Klagen ernsthaft angedroht. Aktuell haben 34 Kommunen Klagen angestrengt.

Gegen das einer Klage stattgebende Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 2012 hat die Portigon AG Berufung eingelegt. Das Urteil ist somit nicht rechtskräftig. In dem Berufungsverfahren hat nunmehr ein erster Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden, bei dem der Senat Zweifel äußerte, ob er der Argumentation der Portigon AG folgen könne. Eine Entscheidung wird nicht vor Ende April 2013 ergehen. Ob das Gericht diesen Termin halten kann, ist nach Einschätzung der Portigon AG fraglich. Aufgrund der Abspaltung der Derivate an die EAA kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch einmal mündlich verhandelt werden muss.

In einem anderen Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf ist mittlerweile die Klage der Kommune vollumfänglich abgewiesen worden. Auch diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da die Kommune Berufung eingelegt hat. Der Fall wird vor einem anderen Senat des OLG Düsseldorf verhandelt werden. In den übrigen von den Kommunen – auch vor anderen Gerichten in NRW - angestregten Verfahren gegen die Portigon AG ist bisher kein Urteil ergangen. Eine gefestigte Meinung bei den Gerichten ist folglich weiterhin nicht erkennbar.

Für bestehende Rechtsrisiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften mit Kommunen hat die WestLB AG / Portigon AG eine entsprechende Risikovorsorge gebildet, die sie derzeit für ausreichend hält. Die Höhe der Risikovorsorge wurde im nichtöffentlichen Teil der

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Oktober 2012 beziffert.

Seite 3 von 4

Im Zuge der Restrukturierung der WestLB AG ist das Derivategeschäft mit Kommunen einschließlich der hierfür gebildeten Risikoversorge auf die EAA übergegangen.

Stille Lasten bei Phoenix

Das Geschäftsjahr der Ersten Abwicklungsanstalt ist nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Statuts für die Erste Abwicklungsanstalt das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 ist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist nach § 13 Abs. 3 Satz 6 des Statuts für die Erste Abwicklungsanstalt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Vorstand mit einer Stellungnahme des Verwaltungsrats durch die Trägerversammlung festzustellen. Angaben zu den stillen Lasten der Notes aus dem Phoenix-Portfolio sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Eigenkapitalverzehr bei der EAA bzw. Eigenkapitalbestand bei der EAA zum 31.12.2012

Das Geschäftsjahr der Ersten Abwicklungsanstalt ist nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Statuts für die Erste Abwicklungsanstalt das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 ist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist nach § 13 Abs. 3 Satz 6 des Statuts für die Erste Abwicklungsanstalt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Vorstand mit einer Stellungnahme des Verwaltungsrats durch die Trägerversammlung festzustellen. Angaben zum Eigenkapitalbestand zum 31. Dezember 2012 sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

In Bezug auf die zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt bestehenden Eigenkapitalinstrumente und die Verlustausgleichspflicht wird auf die Ausführungen zu Frage 3.2 m) der Vorlage 16/311 vom 24. Oktober 2012 verwiesen. Sofern keine unvorhergesehenen Entwicklungen eintreten geht das Land Nordrhein-Westfalen nach den derzeit vorliegenden Informationen nicht davon aus, im Haushaltsjahr 2013 aus der Eigenkapitalgarantie und/ oder der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen zu werden.

Erfolgsaussichten einer Nachverfolgung eigener Ansprüche der EAA gegen US-Emittenten von toxischen Papieren

Seite 4 von 4

Es wird auf die Ausführung zu Frage 3.2 j) der Vorlage 16/311 vom 24. Oktober 2012 und die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 308 des Herrn MdL Witzel (Drs. 16/780) Bezug genommen.

Organigramme

Die von der FDP-Fraktion ebenfalls erbetenen aktuellen Organigramme der Portigon AG und der EAA sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Das Organigramm der Portigon AG steht noch unter dem Vorbehalt der Mitbestimmung.



Dr. Norbert Walter-Borjans

Organigramm Portigon AG – vorbehaltlich Mitbestimmung

Vorstand



001-10010
Vorstandsvorsitzender

Dietrich Voigtländer
(CEO und COO)



001-10020
Vorstandsmitglied

Stefan Dreesbach



001-10040
Vorstandsmitglied

Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer
(CRO, CFO und
Arbeitsdirektor)

Unternehmensbereiche

UB Customer Services		UB Portfolio Services		UB Platform Services		UB Corporate Center		UB Restrukturierung
Dreesbach		Dreesbach	Dr. Franzmeyer	Dr. Franzmeyer	Voigtländer	Dr. Franzmeyer	Voigtländer	Voigtländer
Vertretung: Voigtländer		Vertretung: Voigtländer	Vertretung: Dreesbach	Vertretung: Voigtländer	Vertretung: Dr. Franzmeyer	Vertretung: Voigtländer	Vertretung: Dr. Franzmeyer	Vertretung: Dr. Franzmeyer
001-17000 GB Customer Services ¹		001-52000 GB Capital Markets	001-88000 GB Loan & Portfolio Management	001-61000 GB Risk Services	001-57000 GB Operations Services	001-21000 GB Controlling & Tax	001-18000 GB Corporate Services/Compliance	001-83000 GB Restrukturierung ²
				001-60000 GB Credit Services	001-23000 GB IT-Services	001-40000 GB Human Resources	001-27000 GB Audit	
				001-28000 GB Finance Services			001-26500 FB Group Services ³	

¹ Kundenkontaktfähigkeit

² FA AG: Zuständiges Vorstandsmitglied: Dr. Franzmeyer

Preklaus: Zuständiges Vorstandsmitglied: Voigtländer

³ Vorlauf des Funktionsbereichs in Vorbereitung

UB: Geschäftsbereiche in Schließung: Verbund, Corporates, Structured Finance, CoSFP, BNB/DB, Equity Markets, Research, readybank

Organigramm Erste Abwicklungsanstalt (per 1. Januar 2013)

